

Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer
in der Landeshauptstadt Saarbrücken
(Zweitwohnungsteuersatzung)
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2014

§ 1 Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung in der Landeshauptstadt Saarbrücken unterliegt der Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
 - a) der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der Hauptmieterin oder dem Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Saarländischen Meldegesetzes dient,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Hauptmieterin oder der Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einer oder einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die dieser oder diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c) jemand neben ihrer oder seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümerin oder Eigentümer oder Hauptmieterin oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Hauptmieterinnen oder Hauptmietern, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Saarländischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil einer an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümerin oder eines Eigentümers oder Hauptmieterin oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einer Dritten oder einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er der Dritten oder dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Saarländischen Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von der Miteigentümerin oder dem Miteigentümer oder der Mitmieterin oder dem Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen, Wohnmobile und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Saarländischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser

Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Saarländischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - d) Wohnungen, die eine verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Person aus beruflichen Gründen in Saarbrücken innehat, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken befindet,
 - e) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
 - f) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
 - g) das Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung.

§ 3 Persönliche Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung ist diejenige oder derjenige, deren oder dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder die Inhaberin oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) ist.
- (2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

§ 4 Besteuerungszeitraum, Ermittlungszeitraum

- (1) Die Zweitwohnungsteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt. Im Übrigen findet eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann statt, wenn die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum bis zum 31. Mai die Änderung von Besteuerungsgrundlagen anzeigt und die Berücksichtigung der geänderten Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer führen würde.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Für eine Teilmöblierung wird eine pauschale Kürzung um 10 v. H., für eine Vollmöblierung um 30 v. H. vorgenommen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass ein höherer Abzug geboten ist.
- (2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe. Sie wird von der Landeshauptstadt Saarbrücken in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (3) Bei Wohnwagen, Wohnmobilen und Wohnschiffen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand beim Kassen- und Steueramt der Landeshauptstadt Saarbrücken anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Saarländischen Meldegesetz bei den zuständigen Meldestellen der Landeshauptstadt Saarbrücken gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat für jeden Ermittlungszeitraum jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, für das die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck

abzugeben. Ist die Steuerpflicht nach dem 1. Mai eingetreten, läuft die Erklärungsfrist mit dem Ende des auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

- (2) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat ihrer oder seiner Steuererklärung eine Ablichtung des Mietvertrages und gegebenenfalls des letzten Änderungsvertrages über die Höhe des Mietzinses beizufügen.
- (3) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung ihre oder seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige auch ihre oder seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich ihre oder seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- (4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Landeshauptstadt Saarbrücken, Kassen- und Steueramt, jede oder jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die oder der in der Landeshauptstadt Saarbrücken
 - a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat.
- (5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (6) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Festsetzung der Steuer

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Steuern jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Steuer, sind neue Bescheide zu erlassen.

§ 11 Steuerentrichtung

- (1) Die Steuer wird halbjährlich am 15. März für den Zeitraum Januar bis Juni und am 15. September für den Zeitraum Juli bis Dezember mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die bisher festgesetzte Steuer zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Bei der erstmaligen Festsetzung ist die Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu

entrichten, wenn der Bescheid weniger als einen Monat vor dem Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz 1 oder wenn er nach diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Das gleiche ist der Fall, wenn die Steuer für Erhebungszeiträume vor dem laufenden Halbjahr festgesetzt wird.

§ 12 Mitwirkungspflicht der Grundstücks- oder Wohnungseigentümerin oder des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

- (1) Sowohl die Eigentümerin oder der Eigentümer als auch die Vermieterin oder der Vermieter sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Saarbrücken über die bestehenden Mietverhältnisse über Wohnraum Auskunft zu erteilen und jede Beendigung, jeden Neuabschluss, jede Einbeziehung weiterer Personen in das Mietverhältnis sowie das Ausscheiden von Personen aus dem Mietverhältnis mitzuteilen.
- (2) Hat die Erklärungspflichtige oder der Erklärungspflichtige gemäß § 9 ihre oder seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist sie oder er nicht zu ermitteln, hat jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer oder jede Vermieterin oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, über ihre oder seine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Landeshauptstadt Saarbrücken Auskunft zu erteilen, ob die Erklärungspflichtige oder der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie oder er eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.Die Strafbestimmungen des § 13 des Kommunalabgabengesetzes (Abgabenhinterziehung) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt.
 - c) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Absatz 1 innerhalb eines Monats anzeigt,
 - d) als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Absatz 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 - e) die in § 9 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 - f) als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Vermieterin oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung

befindet, auf Verlangen der Landeshauptstadt Saarbrücken den Erklärungspflichten nach § 12 nicht nachkommt.

- (3) Gemäß § 14 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14 Datenübermittlung

- (1) Die für Meldeangelegenheiten in der Landeshauptstadt Saarbrücken zuständigen Stellen übermitteln dem Kassen- und Steueramt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin oder eines Einwohners, die oder der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 31 des Saarländischen Meldegesetzes die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin oder des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Name,
3. Doktorgrad,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht
8. gesetzlichen Vertreter
9. Familienstand,
10. Übermittlungssperren sowie
11. Sterbetag und -ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln dem Kassen- und Steueramt unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Landeshauptstadt Saarbrücken bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.
- (3) Ergibt sich aus den Ermittlungen des Kassen- und Steueramtes, dass eine mit Nebenwohnung gemeldete Person die Nebenwohnung nicht mehr innehat, teilt das Kassen- und Steueramt dies der in Absatz 1 genannten Stelle zwecks Berichtigung des Melderegisters mit. Die Mitteilungen nach Satz 1 dürfen nicht zur Grundlage von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen wegen der Verletzung von Meldepflichten gemacht werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.